



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für dienst- und/oder werkvertragliche Leistungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 11/2018

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“) und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend: „AG“) richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügt neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein seitens des AG zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Vertragsgrundlage sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem AN abgeschlossene Vertrag, die jeweiligen Bestellungen/Abrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen.

2. Bestellung, Änderungsrecht

- 2.1 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist der AG zum Widerruf berechtigt. Abrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.2 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. Der AG hat sich hierzu mit dem AN abzustimmen. Der AN wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Der AG rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den AN ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
 - a) Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,
 - b) Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN),
 - c) Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.Sofern die Vertragspartner eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der AN sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt. Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadens sind erhältlich unter edi-rechnungswesen@porsche.de sowie unter www.vwgroupsupply.com.
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der AN, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des AG, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart
- 3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners beim AG prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavise werden dem AN elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
- 3.4 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag/Abruf, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung und ggf. Abnahme.
- 3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.8 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

4. Leistungserbringung, Prüf- und Hinweispflichten, Subunternehmer

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen. Die Ergebnisse der Vertragsleistungen müssen weltweit, insb. in Europa (geographisch), USA (einschließlich Kalifornien), Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Indien, Südafrika, Saudi-Arabien und Arabische Golfstaaten, China, Süd-Korea, Hong-Kong, Taiwan, Brasilien und Russland allen gesetzlichen

Zulassungsbestimmungen, den dort geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) sowie Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

Der AN verpflichtet sich, den AG, das California Air Resources Board („CARB“) und den Generalstaatsanwalt des US-Bundeslandes Kalifornien (der „California Attorney General“) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald der AN, der Hardware oder Software des Motorsteuergeräts liefert oder Leistungen im Zusammenhang mit der Hardware oder der Software des Motorsteuergeräts erbringt, Grund zu der Annahme hat, dass eine Abschaltvorrichtung im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 und 42 U.S.C. § 7522(a) (3)(B) in einem Fahrzeug enthalten ist oder für ein Fahrzeug entworfen oder angefordert wurde.

Umfasst der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung oder Änderung von Motorsteuergerätesoftware, die ihrerseits voraussichtlich Gegenstand einer bei CARB einzureichenden Unterlage sein wird, verpflichtet sich der AN hinsichtlich jedes Merkmals, von dem bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass es Abgasuntersuchungen erkennen oder als „AEC“ (Auxiliary Emission Control Device) im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 funktionieren kann, zu Folgendem: (a) das Merkmal in der Softwaredokumentation entsprechend offenzulegen und (b) darüber ein Änderungsprotokoll zu führen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG frühzeitig vor dem Start des Prüfprozesses zur Erstbemusterung, spätestens jedoch auf Anfrage des AG, die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes vollumfänglich entlang der Struktur des kleinsten Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der AN ist bis zum Ende des Lieferverhältnisses verpflichtet, den AG unverzüglich über jegliche Änderungen der Materialzusammensetzung und Rezeptur zu informieren. Die Bereitstellung hat abhängig vom Liefergegenstand in K-CMS (für Betriebsstoffe, produktive und unproduktive Prozessmaterialien), in IMDS (für Teile, Betriebsstoffe und produktive Prozessmaterialien) und in CDX (für Teile und Geräte, die unter RoHS oder WEEE fallen) im dort vorgegebenem Format zu erfolgen. Auf Anfrage des AG verpflichtet sich der AN, einen „Letter of Conformity“ für den Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen. Der AN informiert den AG unverzüglich über Informationen und Meldungen, die er in Bezug auf die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen vorgenommen hat. Soweit nicht eine Verpflichtung zur Offenlegung der Materialzusammensetzung/Rezeptur gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen besteht, werden AN und AG die Informationen vertraulich behandeln. Der AN stellt dem AG auf entsprechende Anforderung das Ergebnis einer durch eine unabhängige Prüfstelle durchgeführten Stichprobe der Materialzusammensetzung und Rezeptur zur Validierung der gelieferten Daten zur Verfügung. Weiterhin unterstützt der AN den AG auf Anforderung bei durch den AG selbst durchgeführten Stichprobenprüfungen.

- 4.2 Der AN leistet an dem im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort.
- 4.3 Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.4 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von dem AG zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der AN erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.
- 4.5 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.
- 4.6 Der AG ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteine etc. durch den AN) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den AN während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.
- 4.7 Der AN ist nicht befugt, die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.8 In jedem Fall hat der AN beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der AN haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

5. Mitarbeiterinsatz, Mindestlohn

- 5.1 Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der AN nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der AN benennt dem AG einen für die Bestellungen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem erforderliche Abstimmungen zum Vertragsgegenstand erfolgen.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, Mitarbeiter, die im direkten Kontakt mit dem AG stehen (Ansprechpartner/Repräsentanten), vorab schriftlich bei dem AG anzuzeigen. Der AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Der AG kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen.
- 5.3 Ein Wechsel von Mitarbeitern des AN gemäß Ziffer 5.2 ist dem AG vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des AN gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Der AN trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.
- 5.4 Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des AN. Für die im

- Rahmen des Vertragsgegenstands vom AN eingesetzten Mitarbeiter behält der AN die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 5.5 Der AN ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist dem AG eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.
- 5.6 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- 5.7 Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.
- 5.8 Der AN wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend Ziffer 5.7 verpflichten.
- 5.9 Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 5.10 Dieselbe Verpflichtung trifft den AN, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt.
- 5.11 Sollte der AG von einem Arbeitnehmer des AN auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AN und dem AG.
- 5.12 Der AN sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 5.11 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den AG herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen den AG geltend macht.
- 6. Termine und Fristen, Konventionalstrafe**
- 6.1 Die Leistungs- und Lieferzeiträume und -zeitpunkte (nachfolgend: „Meilensteine“) werden im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Sobald einer der Vertragspartner erkennt, dass vereinbarte Meilensteine nicht eingehalten werden können, wird sie den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Vertragspartner werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gilt für vom AN ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzliche Verzugsregelung.
- 6.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 6.3 Falls für vom AN zu vertretende Verspätungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich der AG vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss vom AG jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.
- 7. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Soweit es sich um abnahmefähige Leistungen handelt, hat der AN dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgt diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind diese erfolgt, hat der AN dem AG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim AG und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Abnahmetermin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Leistungen des AN eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls.
- 8.3 Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.
- 8.4 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teilabnahmen entsprechend.
- 9. Gewährleistung und Verjährung**
- 9.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab der Endabnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 9.2 Bei Mängeln kann der AG nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuerstellung verlangen. Ist dem AN die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuerstellung. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten, trägt der AN.
- 9.3 Verweigert der AN die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie dem AG nicht zumutbar oder kommt der AN dem Nacherfüllungsverlangen des AG nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen dem AG die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme.
- 9.4 Die Mitteilung eines Mangels an den AN führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem AN angezeigt worden ist, verzichtet der AN auf die Einrede der Verjährung.
- 9.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10. Haftung des AN**
- Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des AN richten sich nach den gesetzlichen

Vorschriften.

11. Rechte an den Vertragsleistungen

- 11.1 Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entstehenden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) dem AG zu. Der AG erhält kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen Vertragsleistungen einschließlich der entwickelten Software. Soweit der AN Unterauftragnehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Unterauftragnehmer dem AG die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den AN oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG.
- 11.2 Die vorstehenden Rechte stehen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China, Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd., Shanghai, China, MAN AG, München zu.
- 11.3 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der AG ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der AN wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und den AG bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte der AG schriftlich gegenüber dem AN auf eine Anmeldung verzichten, ist der AN zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem AN erteilten Schutzrechten steht dem AG ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Der AG und der AN tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.
- 11.4 Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des AN für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält der AG hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch den AG oder beauftragte Dritte. Der AN teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.
- 11.5 An urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen steht dem AG unwiderruflich das ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu. Das Verfügungsrecht des AN an eingetragenen oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u. ä. bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der AN verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Vertragsleistung zu erbringen. Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistungen Rechte Dritter verletzt oder eine ungestörte Benutzung der Vertragsleistungen behindert werden, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Die Vertragspartner werden sodann gemeinsam nach einer alternativen Gestaltung der Vertragsleistungen suchen.
- 12.2 Soweit bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, verpflichtet sich der AN zu klären, ob das betroffene Schutzrecht im Wege einer Lizenz benutzt werden kann. Der AG wird sodann entscheiden, ob eine Lizenz vereinbart werden soll. Über die Verteilung der dabei anfallenden Kosten werden die Vertragspartner sich im Einzelfall abstimmen.
- 12.3 Erbringt der AN die Vertragsleistungen nicht frei von Schutzrechten Dritter oder informiert er den AG nicht unverzüglich über eine durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistungen drohende Rechtsverletzung, ist er verpflichtet, den AG freizustellen von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Schutzrechte. Dies gilt nicht, wenn die entgegenstehenden Schutzrechte dem AN nicht bekannt waren und der AN sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte kennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

13. Free and Open Source Software

- 13.1 Der AN darf keine sog. „Free and Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (nachfolgend: „FOSS“) in den Lieferungen und Leistungen an den AG einsetzen, auch dann nicht, wenn deren Nutzungsbestimmungen den Gebrauch der FOSS ausdrücklich gestatten.
- 13.2 Der AN kann im Einzelfall den Einsatz von FOSS beim AG beantragen, durch
- Übermittlung der vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich z.B. der genauen Bezeichnung und Version, sämtlichen zugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle der FOSS und Urheber- oder Autorenvermerke
 - Angabe der Gründe für den Einsatz der FOSS
 - Bestätigung einer erfolgreich durchgeführten Kompatibilitätsprüfung bei mehreren unterschiedlichen FOSS-Komponenten/-Lizenzen.
- 13.3 FOSS, deren Verwendung beantragt wurde, darf erst nach schriftlich erteilter Genehmigung durch den AG verwendet werden.
- 13.4 Im Zweifel ist die Genehmigung nur wirksam für den konkreten Arbeitsstand des Leistungs- / Lieferumfangs des AN und ist vor der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen neu zu beantragen.
- 13.5 Der AN wird bei Verwendung von FOSS seine Lieferungen und Leistungen so gestalten, dass die für den AG zu erbringende Vertragsleistung oder auch Software oder Systeme beim AG nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch den sog. „Copyleft-Effekt“ oder „viralen Effekt“. Die Verwendung darf außerdem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit der digitalen Signatur oder dem authentisierten Fahrzeugprogrammierverfahren des AG besteht und Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die im Fahrzeug verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- 13.6 Bei der Einbeziehung von Subunternehmern zur Vertragserfüllung sind diese entsprechend dieser Ziffer 13 zu verpflichten.

- 13.7 Verletzt der AN eine der in dieser Ziffer 13 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den AG und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den AG gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 13 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 13.8 Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten entsprechend für die Verwendung von sog. "Open Content", d.h. Inhalte wie z.B. Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.

14. Beistellungen

Der AG behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem AG gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der AN dem AG bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. Der AG nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für den AG.

15. Kündigung und Vertragsende

- 15.1 Schuldet der AN eine Werkleistung, kann der AG den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der AN die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S.3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der AN weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der AN nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn dem AG die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 15.2 Schuldet der AN eine Dienstleistung, kann der AG den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des AN oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten seitens des AG dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den AG verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Hat der AN die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der AG die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 15.3 Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen gemäß Ziffer 11 auf den AG über.
- 15.4 Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung hat der AN unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von dem AG überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.
- 15.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Geheimhaltung, Informationssicherheit

- 16.1 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 16.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des AG dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 16.3 Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 16.4 Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit der Geschäftsverbindung werben.
- 16.5 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des AG nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom AG vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem AG das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

17. Datenschutz, Zuordnung von Daten

- 17.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem AG dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG ist – bevor der AN Zugriff auf personenbezogene Daten des AG erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der AG hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem AG oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem AG und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 17.2 Der AN erkennt an, dass alle Daten, die beim AG, dem AN, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem AG zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der AN wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten

geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data - Zwecke“ verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des AN, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

18. Compliance und Nachhaltigkeit

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der AN ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 18.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der AN, den AG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der AG berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- Der AN stellt den AG, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom AG oder von einem vom AG beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 18.3 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)".
- 18.4 Soweit der AG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des AN verlangen, verpflichtet sich der AN, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
- 19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 19.4 Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AG, wobei sich der AG die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des AN Ansprüche geltend zu machen.
- 19.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.